

BVGer E-3978/2009 vom 3. September 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3978_2009

FR: TAF E-3978/2009 du 3 septembre 2009

IT: TAF E-3978/2009 del 3 settembre 2009

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerden sind form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerinnen sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 1.3

Aufgrund der weitgehend identischen Gesuchsbegründungen einerseits und der deckungsgleichen Beschwerdeschriften andererseits rechtfertigt es sich, die Beschwerdeverfahren zusammenzufassen und mittels eines einzigen Urteiles zu erledigen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20

Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen im Ausland ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 3.2

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e-g S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat).

E. 3.3

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.4

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, wobei diese Nachteile ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8, EMARK 2005 Nr. 21 E. 7). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Weiteren voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7).

E. 3.5

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die Asyl- und Einreisegesuche der Beschwerdeführerinnen mit der Begründung abgelehnt, dass sich diese weitestgehend mit den Asylvorbringen ihrer Schwester deckten; deren Vorbringen seien jedoch sowohl vom BFM als auch vom Bundesverwaltungsgericht als nicht glaubhaft erachtet worden. Es dürfe somit auf die C._____ betreffende Verfügung des BFM vom 23. Dezember 2008 respektive auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden, welches den im selben Haushalt lebenden Beschwerdeführerinnen inzwischen bekannt sein dürfte. Das BFM anerkannte, dass sich die Schwestern aufgrund der aktuellen Lage in Sri Lanka in einer schwierigen Situation befänden. Aufgrund der Aktenlage ergäben sich indessen keine glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwister von Benachteiligungen betroffen wären, welche über das hinausgehen würden, was weite Teile der tamilischen Bevölkerung in jener Gegend aktuell erlebten. Trotz der zunehmenden Radikalisierung in Sri Lanka sei der Spielraum für die Erteilung von Einreisevisa klein. Aufgrund der Akten sei das Gefährdungsrisiko vorliegend als gering einzustufen. An diesen Erwägungen vermöge auch das eingereichte Dokument (Referenzschreiben von G._____) nichts zu ändern. Abschliessend stellte das BFM fest, dass die Beschwerdeführerinnen keine Einwände hinsichtlich des Verzichts auf eine Anhörung durch die Botschaft geltend gemacht hätten. Auf eine persönliche Anhörung habe somit verzichtet werden dürfen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerinnen wenden in ihren Eingaben vom 11. Juni 2006 ein, sie hätten aufgrund der anhaltenden Bedrohungen erneut ihren Wohnort wechseln müssen und wohnten nun in H._____. Auch dort würden sie von Unbekannten bedroht. Es sei zu Sachbeschädigungen gekommen, und sie wüssten nicht, was noch auf sie zukomme. Auch hätten sie ihre Verwandten verloren. Sie hätten niemanden, der sich um sie kümmere. Generell hätten sie keinen Platz zum Leben. Zwar hätten sie genug zum Essen, doch wüssten sie nicht, wann sie umgebracht würden. Mit dieser Angst und Bedrohung könnten sie nicht weiterleben.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die vorstehend unter E. 4.2 angeführten Entgegnungen nicht geeignet sind, die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in den beiden angefochtenen Verfügungen vom 8. Mai 2009 in Frage zu stellen. Die Beschwerdeführerinnen, wie auch ihre Schwester C._____, haben ihre Asylgesuche auf die Verfolgung ihres Schwagers beziehungsweise Ehemannes abgestützt. Das Asylgesuch von D._____ ist jedoch bereits mit Verfügung des BFM vom 13. November 2007 infolge weitgehender Unglaubhaftigkeit der Vorbringen (einzig eine Festnahme im Jahre 1996 wurde vom BFM nicht in Zweifel gezogen) abgewiesen worden. Diese Einschätzung wurde in der Folge im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2009 gestützt. Auch das Asylgesuch der Schwester C._____ wurde vom BFM infolge Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Reflexverfolgung abgewiesen. Diese Erwägungen zur Verfolgungssituation der ältesten Schwester wurden im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2009 gestützt. Soweit die beiden Beschwerdeführerinnen somit ihrerseits eine Reflexverfolgung wegen des Schwagers geltend machen, ermangelt es dieser konsequenterweise ebenfalls der Glaubhaftigkeit. Mit ihren repetitiven Behauptungen in der Beschwerdeschrift, weiterhin (sogar an einem neuen Zuzugsort) von unbekannter Seite bedroht zu werden, vermögen die

Beschwerdeführerinnen nicht zu überzeugen. Soweit sie als Grund für die Erteilung einer Einreisebewilligung auf Beschwerdeebene die Abwesenheit der Eltern und weiterer Verwandter geltend machen, ist zu bemerken, dass die Beschwerdeführerinnen volljährig sind und zusammen mit ihrer (...) Schwester C. _____ sowie deren drei Kindern offenbar seit Jahren in einem Familienverband wohnen, von welchem gegenseitiger Beistand erwartet werden kann. Die Beschwerdeführerinnen haben im Übrigen laut eigener Darstellung vor Jahren darauf verzichtet, mit den Eltern ins Vanni-Gebiet überzusiedeln. Die familiären Verhältnisse stellen klarerweise, zumal die Beschwerdeführerinnen geltend machen, genug zu Essen zu haben, keinen Einreisegrund dar (vgl. dazu auch das auf Beschwerdeebene erneut eingereichte Referenzschreiben des Gemeindepräsidenten von Vavuniya [Rural Development Society] vom 27. Juni 2008, welches die Verbundenheit der Geschwister und deren Unterstützung durch D. _____ bestätigt). Sodann vermögen auch die eingereichten Beweismittel, eine Bestätigung der Human Rights Commission of Sri Lanka über eine Klageerhebung am 2. November 2007 (vermutungsweise die nicht bezweifelte Inhaftierung von D. _____ im Jahre 1996 betreffend) sowie drei Referenzschreiben zu keiner anderen Einschätzung der Lage zu führen. Diese stellen, soweit sie überhaupt die angegebenen Bedrohungen bestätigen und nicht nur die nicht bezweifelten, allgemein harten Lebensbedingungen im Herkunftsgebiet der Beschwerdeführerinnen zum Inhalt haben (vgl. das oben erwähnte Schreiben der Rural Development Society), weitgehend auf Aussagen Dritter ab und vermögen mit diesen Formulierungen nicht zu überzeugen.

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass der über 25 Jahre dauernde und Ende Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE endende Bürgerkrieg verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hatte. Allein seit Beginn dieses Jahres sind Tausende zivile Todesopfer zu beklagen. Zurzeit leben schätzungsweise 300 000 Tamilen in Flüchtlingslagern. Trotz des offiziellen Bürgerkriegsendes wird von der Regierung die Meinungs- und Pressefreiheit missachtet, weshalb kaum mehr aktuelle Berichte aus den vormaligen Kriegsgebieten Sri Lankas erhältlich sind. Ob sich die allgemeine Lage in Sri Lanka mit dem offiziellen Ende des Bürgerkriegs nachhaltig verbessert, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Jedenfall vermag aber die allgemeine humanitäre Lage in den ehemaligen Bürgerkriegsgebieten praxisgemäss für sich alleine nicht zur Erteilung einer Einreisebewilligung in die Schweiz zu führen. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Beschwerdeführerinnen ohne männliches Familienoberhaupt von Kontrollmassnahmen und allfälligen Schikanen härter betroffen sein können als der Rest der Bevölkerung.

E. 4.5

Nach dem Gesagten kann von keinen Nachteilen ausgegangen werden, die den weiteren Verbleib der Beschwerdeführerinnen im Heimatstaat als unzumutbar erscheinen liessen (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG) oder die gar auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für deren Freiheit (vgl. Art. 3 Abs. 1 AsylG) schliessen liessen. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz den Beschwerdeführerinnen zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und deren Asylgesuche abgewiesen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellten und angemessen sind (Art. 106 AsylG). Die Beschwerden sind nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.